



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 11. Januar 2021

Teilrevision des Gesetzes über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (kantonales Energiegesetz) und Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n 2014). Bericht der Kommission BUL

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Die Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) hat an drei Sitzungen die Teilrevision des Gesetzes über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (kantonales Energiegesetz, kEnG) im Beisein von Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen, Luca Pirovino (Leiter Energiefachstelle) und Christian Blunsi (Gesetzesredaktor) beraten.

An der ersten Sitzung vom 15. Oktober 2020 liess sich die Kommission die Vorlage ausführlich erläutern, an den Sitzungen vom 23. November 2020 und 11. Januar 2021 fanden sodann die Lesungen des kantonalen Energiegesetzes statt. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements erstattet die Kommission BUL Ihnen folgenden Bericht.

1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 473 vom 15. September 2020 hat der Regierungsrat die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet. Diesem liegen unter anderem die Energiestrategie 2050 und die dazugehörigen Massnahmenpakete des Bundes zugrunde. Nach Vorgaben des Bundes sollen die vorhandenen Energieeffizienzpotenziale konsequent erschlossen und die Potenziale der Wasserkraft und der neuen erneuerbaren Energien (Sonne, Wind, Geothermie, Biomasse) ausgeschöpft werden. Vor Kurzem wurde zudem auf Bundesebene das CO₂-Gesetz verabschiedet, welches verbindliche Vorgaben bezüglich des CO₂-Ausstosses von Gebäuden vorgibt; das dagegen erhobene Referendum ist in diesen Tagen zustande gekommen.

Mit dem teilrevidierten kantonalen Energiegesetz verfolgt der Kanton Nidwalden die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Das Energiegesetz sieht eine Reihe von Massnahmen vor, die dazu beitragen, den Energieverbrauch von Gebäuden zu senken und den Einsatz von erneuerbaren Energien zu steigern. Für die Regelung der Energievorschriften im Gebäudebereich sind die Kantone zuständig. Sie haben dazu gemeinsame Mustervorschriften (MuKE n) erarbeitet, die eine Harmonisierung garantieren und den Bauherren und Fachleuten, die in mehreren Kantonen tätig sind, die Verfahren vereinfachen. Der Regierungsrat schlägt vor, davon das Basismodul sowie das Modul Heizungen im Freien und Freiluftbäder umzusetzen.

Für Details zur Ausgangslage und weitere Ausführungen wird auf den Bericht an den Landrat vom 15. September 2020 verwiesen.

2 Stellungnahme der Kommission

Die Stossrichtung des revidierten kantonalen Energiegesetzes wird von der Mehrheit der Kommission BUL unterstützt. Der vom Regierungsrat im kantonalen Energiegesetz vorgeschlagene Umsetzungsplan sowie die Umsetzung des Basismoduls MuKE n und des Moduls Heizungen im Freien und Freiluftbäder werden grossmehrheitlich begrüsst. Einer Minderheit der Kommission BUL sind die vorgeschlagenen Massnahmen zu knapp; sie vermisst einen deutlicheren Beitrag und markantere Regelungen zur Erreichung der Zielvorgaben der Energiestrategie 2050.

Der Kommission BUL ist es aber gleichzeitig ein Anliegen, ein mehrheitsfähiges Gesetz verabschieden zu können. Zu Diskussionen führten in der Kommission BUL vorwiegend die nachfolgenden Themen. Die Änderungs- und Minderheitsanträge sind in der Beilage ersichtlich.

GEAK (Art. 8 kEnG)

In der Kommission diskutiert wurde ein Antrag, der die verbindliche Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) für Bauten mit fossilen Heizungen, die älter als 20 Jahre sind, vorsieht. Nach Ansicht einzelner Kommissionsmitglieder ist diese "Energieetikette" für den Immobilienmarkt ein einfaches, geeignetes und kundenfreundliches Instrument, um einen allfälligen Investitionsbedarf abschätzen zu können. Diese Ansicht wurde von der Kommissionsmehrheit nicht geteilt. Ein Label einzuführen, ohne dieses an Massnahmen zu knüpfen, bringt keinen Mehrwert. Zudem obliegt es ohnehin der Käuferschaft einer Liegenschaft, eine sorgfältige Prüfung des Objekts vorzunehmen.

Vorbildfunktion (Art. 9a kEnG)

Das kantonale Energiegesetz sieht für Neubauten im Eigentum des Kantons bzw. der Gemeinden erhöhte Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs vor. Die Kommission BUL hat darüber diskutiert, diese Vorbildfunktion auf *Umbauten* zu erweitern. In den letzten Jahren war die Bautätigkeit von öffentlichen Bauten im Bereich Umbauten wesentlich höher als im Bereich Neubau. Wenn die Vorbildfunktion bzw. die erhöhten Minimalanforderungen auf Umbauten ausgeweitet wird, kann nach Ansicht einzelner Mitglieder der Kommission BUL eine bedeutend grössere Wirkung erzielt werden. Mit Blick auf die Energieziele soll sich die öffentliche Hand ehrgeizige Ziele setzen.

Demgegenüber wollte die Kommissionsmehrheit insbesondere den Gemeinden keine derartigen Pflichten auferlegen. Sie vertritt die Ansicht, auf das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinden zählen zu können, wonach diese ihre Umbauten auch ohne entsprechende Vorgaben sorgfältig und zukunftsorientiert planen.

Anteil erneuerbarer Energie (Art. 14a Abs. 1 kEnG)

Gemäss dem revidierten Art. 14a Abs. 1 kEnG darf beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten der Anteil nicht erneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass zwar ein relativ geringer Anteil erneuerbarer Energie gefordert wird, damit aber eine grosse Wirkung erzielt werden kann: Die Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass mit einer solchen Vorgabe in 8 von 10 Fällen der Wärmeerzeuger mit 100 % erneuerbarer Energie ausgestattet wird.

Standardlösung Bioheizöl (Art. 14a Abs. 4 kEnG): Kommissionsantrag

Mit Stichtentscheid des Präsidenten beantragt die Kommission BUL die Einführung einer neuen Standardlösung, welche die Verwendung normierter flüssiger Energieträger mit einem Mindestanteil von 20 % CO₂-neutralem erneuerbarem Energieträger zulässt. Namentlich soll es möglich sein, 20 % Bioheizöl zu herkömmlichem Heizöl beimischen zu können.

Die Kommissionsmehrheit sieht in dieser Lösung eine kostengünstigere Variante für Übergangsphasen – bevor umfassend in eine Heizanlage investiert wird –, die gleichwohl einen

Beitrag zu den gesteckten Zielen leistet. Mit der Vorgabe, dass 20 % Bioheizöl beigemischt werden kann, werden die Anforderungen gemäss Abs. 1 mehr als erfüllt. Die Mehrheit der Kommission sieht sodann keine Hindernisse beim Vollzug einer solchen Lösung, welche über die Feuerungskontrolle und / oder über den Nachweis von Lieferscheinen gemacht werden kann. Im Übrigen ermöglichen bereits andere Kantone die Beimischung von Bioheizöl.

Die knapp unterlegene Minderheit äussert Bedenken hinsichtlich der Kontrolle bzw. dem Vollzug dieses Vorschlags. Im Gegensatz zu allen anderen Standardlösungen ist zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung durch die Gemeinde keine Kontrolle über die Einhaltung des Mindestanteils erneuerbarer Energie möglich; vielmehr muss diese laufend – allenfalls jahrelang – kontrolliert werden. Neben einem grossen administrativen Aufwand ist diese Lösung zudem mit einem Paradigmenwechsel in Bezug auf die Kompetenzverteilung zwischen der Gemeinde – welche zuständig für die Bewilligungserteilung ist – und dem Kanton – welcher für die Feuerungskontrolle zuständig ist – verbunden. Zu Bedenken gibt sie weiter, dass Bioheizöl zum Teil importiert werden muss und eine Zertifizierung in der Schweiz noch ausstehend ist. Letztlich erachtet es die Kommissionsminderheit aufgrund verschiedener Schwierigkeiten im Vollzug nicht als sinnvoll, eine neue Standardlösung einzuführen.

Bewilligungspflicht (Art. 14b kEnG)

Der Kommission BUL ist es ein Anliegen, dass die Bewilligungen für den Ersatz des Wärmeerzeugers in einem raschen Verfahren gesprochen werden.

Eigenstromerzeugung / Gemeinschaftsanlage (Art. 19a kEnG): Kommissionsantrag

Bei Neubauten und erheblichen Erweiterungen muss gemäss Art. 19a kEnG ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt werden. Neben der Eigenstromerzeugung an der Baute und der Möglichkeit zur Zahlung einer Ersatzabgabe schlägt die Kommission BUL einstimmig eine weitere Möglichkeit vor: Die Investition in eine Gemeinschaftsanlage. Sie erachtet diese zusätzliche Alternative aus verschiedenen Gründen als attraktiv. Statt einer Vielzahl von kleinen Anlagen, die ein Ortsbild beeinträchtigen können, werden sinnvolle Standorte wie Scheunendächer grossflächig genutzt und – durch gemeinschaftliche Finanzierung – eher ermöglicht. Sodann kann eine Investition im Gegensatz zur Ersatzabgabe auch finanziell attraktiv sein, wobei gleichzeitig ein sinnvoller Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie geleistet wird. Der Kommission BUL ist es wichtig, dass im Rahmen der Verordnungsbestimmungen sichergestellt wird, dass geeignete Regelungen für die Beteiligungszertifikate vorgesehen sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die herausgegebenen Zertifikate die Leistung einer Anlage nicht übersteigen und keine Umgehung der Ersatzabgabe durch einen Verkauf der Zertifikate stattfinden kann.

Höhe der Ersatzabgabe (Art. 19b kEnG): Kommissionsantrag / Minderheitsantrag

Diskutiert wurde in der Kommission auch die Höhe der Ersatzabgabe je nicht realisierter kW-Leistung. Der Regierungsrat schlägt eine Abgabe in der Höhe von Fr. 1'000 vor.

Eine Minderheit der Kommission folgte den Antrag, den Betrag auf Fr. 1'500 je nicht realisierter kW-Leistung festzusetzen. Die Höhe der Ersatzabgabe soll mindestens die Hälfte der Erstellungskosten abdecken. Zudem darf sich die Ersatzabgabe nicht als attraktive Alternative durchsetzen können, ansonsten die Zielvorgabe der Energiestrategie verfehlt wird.

Mit Stichentscheid des Präsidenten setzte sich in der Kommission BUL der Antrag auf eine Ersatzabgabe in der Höhe von Fr. 500 je nicht realisierter kW-Leistung durch. Die Kommissionsmehrheit vertritt die Meinung, wer aufgrund der Lage seines Grundstückes keine PV-Anlage bauen kann, darf nicht mit einer hohen Ersatzabgabe bestraft werden.

Individuelle Heizkostenabrechnung (Art. 20 kEnG): Minderheitsantrag

Die Kommission BUL hat sich sodann knapp dagegen ausgesprochen, dass neue Gebäude mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs – neben Warmwasser – auch für die Heizung auszurüsten sind. Sie folgt damit der Argumentation des Regierungsrates, wonach sich der Verbrauch als Folge der vorgeschriebenen Gebäudehüllenpflicht so stark reduziert hat, dass der Aufwand für die Abrechnung in keinem Verhältnis zur Einsparung ist. Die Minderheit der Kommission BUL hält dem entgegen, dass das grösste Energiesparpotential im

Verhalten der Bewohnerinnen und Bewohner liegt (1° Wärme entspricht 6 % Heizenergie). Zudem funktioniert Energiesparen häufig am effizientesten über Anreize, mithin über individuelle Kosteneinsparungen. Ausserdem betrifft diese Regelung nur Neubauten mit mehr als vier Nutzungseinheiten. Der Aufwand für die Erstellung der Abrechnungen wird mit steigenden Wohneinheiten kleiner.

Verwendung von Fördermittel (Art. 29 Abs. 3 kEnG): Kommissionsantrag

Die Kommission BUL schlägt einstimmig vor, Art. 29 kEnG mit einem Abs. 3 zu ergänzen, wonach der Regierungsrat im Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Fördermittel zu berichten hat. Der ganzen Kommission BUL ist es wichtig, dass die Bevölkerung in Kenntnis gesetzt wird, welche Massnahmen unterstützt werden.

Sanierungspflicht Elektroheizung mit Wasserverteilsystem (Art. 35b kEnG): Minderheitsantrag

Diskutiert wurde schliesslich die Bestimmung, wonach die Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten des kantonalen Energiegesetzes zu sanieren sind. Eine knappe Minderheit der Kommission BUL schlägt die Streichung von Art. 35b kEnG vor. Sie vertritt die Ansicht, dass derartige Elektroheizungen ihre Lebensdauer – sie dürfen bereits seit 2008 nicht mehr eingebaut werden – in den nächsten Jahren ohnehin erreichen werden. Eine festgesetzte Frist für die Sanierung erachtet die Minderheit deshalb nicht als notwendig. Demgegenüber schliesst sich die Kommissionsmehrheit dem regierungsrätlichen Vorschlag an. Derartige Elektroheizungen benötigen insbesondere in den Wintermonaten viel Strom; in einer Zeit, in der ohnehin weniger Strom zur Verfügung steht. Sie erachtet die Übergangsfrist von 15 Jahren für die Sanierung als verhältnismässig und spricht sich für die Beibehaltung der Bestimmung aus.

Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wasserwärmer (Art. 35c kEnG): Kommissionsantrag

Analog zum oben erwähnten Art. 35b kEnG wurde auch die Frist für die Sanierung zentraler Elektro-Wasserwärmer gemäss Art. 35c kEnG diskutiert. Hier setzte sich in der Kommission knapp die Meinung durch, dass die Bestimmung zu streichen ist. Die Kommissionsmehrheit findet die zentralen Elektro-Wasserwärmer sinnvolle Speicher; eine Frist zur Sanierung ist nicht zu verankern. Die Kommissionsminderheit folgt der Ansicht des Regierungsrates: Der Strom im Winter ist knapp und insbesondere dann ist der Bedarf der zentralen Boiler hoch. Es ist angemessen, diese innerhalb einer Frist von 15 Jahren – zumal sie bis dahin bereits mindestens 27-jährig sind – sanieren zu müssen.

3 Antrag der Kommission BUL

Zusammenfassend beantragt die Kommission BUL dem Landrat mit 8 : 2 Stimmen (keine Enthaltung) auf die Vorlage einzutreten und die Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes mit den beschlossenen Änderungen zu verabschieden.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR BAU, PLANUNG,
LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT



Armin Odermatt
Präsident



MLaw Domenika Wigger
Kommissionssekretärin